

PARCHIM UND DAS LAND- UND HOFGERICHT 1667 bis 1708

Nachdruck eines Artikels aus der Parchimer Zeitung „Norddeutsche Post“ aus
dem Jahr 1920
(Verfasser unbekannt)

Zweimal ist Parchim der Sitz des jeweilig höchsten Gerichtes Mecklenburgs gewesen, und beide Male ging es dieses Vorzugs schon nach wenigen Jahren wieder verlustig; zum schweren Schaden seiner Bewohner und seines Wirtschaftslebens. Der erste dieser genannten Gerichtshöfe war das mecklenburgische Land- und Hofgericht, das von 1667 bis 1708 in Parchim seinen Sitz hatte. Von 1818 bis 1840 beherbergte die Stadt das Oberappellationsgericht in seinen Mauern, das 1840 nach Rostock verlegt wurde, wo es bis zu seinem Ende bestand.¹⁾

Schon im Mittelalter bestand ein Land- und Hofgericht unter dem Vorsitz des Landesfürsten als höchste Rechtsinstanz Mecklenburgs. Anfänglich von dem Fürsten und seinen Mannen nach germanischer Sitte gehegt, wurde es seit dem Eindringen des römischen Rechts durch gelehrte Juristen verwaltet, und zwar hielt man in der Regel 2 Rechtstage jährlich an verschiedenen Orten. Zwar gab es später mehr Verhandlungstage, aber weil die Gerichtsbeamten mit Regierungsgeschäften überhäuft waren und die Rechtspflege gleichsam nur im Nebenamt verwalteten, fand man bald allerlei an dem Gerichte auszusetzen. Vor allem brachten die Stände auf dem Landtage von 1606 manche Beschwerden vor, zu deren gründlicher Abstellung es einer völligen Neuordnung des Gerichts bedurfte. Das meiste hierzu tat man im Jahre 1622, indem man das Gerichtspersonal dauernd zusammenbleiben und einzig an den Justizsachen arbeiten ließ. Dazu war es nötig, daß dem Gerichte ein fester Sitz zugewiesen wurde, weil bei fortdauerndem Ortswechsel die Geschäfte natürlich nicht gedeihen konnten.

Rostock, als beim Fahrenholzer Teilungsvertrag gemeinsam gebliebene Stadt, weigerte sich unerwartet; so mußten die beiden Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow einen andern Ausweg finden. Man stellte Güstrow und Sternberg auf die engere Wahl. Sternberg wurde durch das Los als Gerichtsort bestimmt. Hier in Sternberg hatte das Land- und Hofgericht hauptsächlich infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse ein schlechtes Gedeihen.²⁾

Als 1626 gar die Pest zu wüten begann, gab der Herzog Adolf Friedrich den mündlichen Befehl, das Gericht nach Parchim zu verlegen, welches bis dahin noch von der Pest verschont geblieben war.³⁾ Bevor der Befehl jedoch zur Ausführung kam, war auch in Parchim schon die Pest, so daß die Verlegung noch unterblieb. In den folgenden Jahren ließen die Nöte des Dreißigjährigen Krieges und der Pest eine dauernde Blüte des Gerichts nicht aufkommen und als es endlich 1651 an seinem bisherigen Sitze Sternberg feierlich wieder eröffnet worden war, brannte nach einigen Jahren (1659) Sternberg völlig nieder. Damit war auch der Untergang des Gerichts wieder da.⁴⁾ Jetzt ruhte es einige Jahre ganz, bis es endlich im Jahre 1667 in Parchim neu eröffnet wurde.

Schon 1656 hatten die Stände angeblich Parchim zum Gerichtsort vorgeschlagen, waren aber abschlägig beschieden worden.⁵⁾ Als aber nach dem Brande von Sternberg die Ortsfrage wieder aktuell wurde, wurde auf Anraten der Stände Parchim aushilfsweise zum Sitze des Instituts gewählt und wirklich fand die Eröffnung am 12. September 1667 hier statt.⁶⁾

Der Übersiedlung nach Parchim gingen natürlich umfangreiche Verhandlungen voraus, in denen es sich besonders um das Gebäude handelte, in welchem das Tribunal seinen Platz finden sollte. Endlich einigte man sich dahin, dem Land- und Hofgerichte das alte gotische Rathaus größtenteils einzuräumen, während sich die Stadtverwaltung mit den übrig bleibenden Räumen begnügte, bis im Jahre 1669 dem Rathause gegenüber auf dem Platze des heutigen Kriegerdenkmales eine eigene Ratsbude erbaut wurde, welche die zur Verwaltung der Stadt nötigen Geschäftszimmer enthielt.⁷⁾ Über die Einräumung des Rathauses zum Gerichtslokal schloß die Regierung mit Bürgerschaft und Rat von Parchim am 27. August 1666 zu Schwerin den endgültigen Vergleich.⁸⁾ Ein halbes Jahr später begann man mit der Einrichtung des Gebäudes und endlich schaffte man Ende August 1667 die aus dem Sternberger Brande geretteten Gerichtsakten von Schwerin hierher und gab den Beamten des Tribunals Anweisung, sich zum Eröffnungstermin in Parchim einzufinden.⁹⁾

Es muß auffallen, daß alle Vorarbeiten für die Eröffnung so besonders lässig betrieben wurden; das lag hauptsächlich am Schweriner Herzog Christian Louis I, der sich wenig darum bekümmerte und die Sorge für das Gericht fast ganz dem Herzog Gustav Adolph überließ.¹⁰⁾ Im Herbst 1667 war man endlich so weit, nachdem man den Eröffnungstermin schon einmal vom 20. Juni auf den 12. September hatte verschieben müssen.¹¹⁾

Über die feierliche Eröffnung gibt uns der Zeitgenosse und Augenzeuge, Magister Cordesius in seiner Chronik eine ausführliche Beschreibung.¹²⁾ Es wird am besten sein, seine Worte hier unverändert anzuführen: „Hienächst kamen Abends vorher (also am 11. September 1667) der Durchlachtigsten Fürsten und Herren, Herzog Christian Louis und Herzog Gustav Adolph, Gevattern, Herzogen zu Mecklenburg etc., Abgesandte von beyden Höfen, Schwerin und Güstrow, ein, samt allen convocirten Bedienten des Gerichts. Die Herren Abgesandten von Schwerin waren Herr Otto von Wackerbard, Hofmarschall und Geh. Rath Herr Hans Heinrich Wehdemann, Gantzler, und Herr D. Joachim Schröder, Cammerrath; von Güstrow'scher Seite war Herr Joachim Friedrich Gans, Geh. Rath, allein, weil der andere Abgesandte war vor der Reise krank geworden. Folgendes Tages, als dem 12. September, war der Donnerstag nach dem 14. Trinitatis-Sonntage, ward erstlich Morgens von 7-8 Uhr in St. Georgii-Kirche auf der Altstadt von mir Unwürdigen¹³⁾ auf gnädigen fürstlichen Befehl eine Predigt gehalten aus Jerem. Cap. 22, Vers 1-5.¹⁴⁾ Nach gehaltener Predigt und verrichteter lieblichen Musik gingen die Fürstl. Herren Abgesandten und sämtlichen Hofgerichts-Verwandten auf das Rathaus und in die darselbst zum Hofgerichte aptirte Audienz-Stube, allwo von dem Herrn Cantzler Wehdemann eine kurze Oration (Rede), in der Comparation (Vergleich) einer Republik mit einem Menschen, von der Nothwendigkeit, Autorität und Vortrefflichkeit wie auch von dem Nutzen und der Verwaltung judicii appellationis provincialis, da man ad eodem ab eodem gehen könnte, gehalten, und darauf die alten Hofgerichts-Verwandten ihres vorigen Eides erinnert, die neuen in Eid und Pflicht, nach Inhalt der Hofgerichts-Ordnung genommen wurden ...

Es waren aber die hohen und niedrigen Bedienten, damit damals das aufgerichtete Hof- und Land-Gericht wieder bestellt ward, folgend:

- 1) Herr Curd Valentin von Plessen, Landrichter oder Präsident,
- 2) Herr Dr. Johann Christoph Huswedel, Vize-Präsident,
- 3) Herr Caspar 4. Düringshoven, Assessor von der Schwerinschen Seite

Die Land-Räthe

- 4) Herr Daniel von Plessen
- 5) Cuno Hans von Bülow von Schwerinscher, und
- 6) Herr Christoph Friedrich Jasmund und
- 7) Herr Friedrich Lesten, von Güstrowscher Seite
Assessores zu den Quartal-Gerichten,
- 8) Herr Matthias v. Linstow, Assessor von E. E. Ritterschaft,
- 9) Herr D. Laurentius Schröder, Assessor von den sämmtlichen Städten,
- 10) Herr Bürgermeister Theodor Suter, wegen der Stadt Rostock,
- 11) Herr Bürgermeister Christian Giese, wegen der Stadt Parchim,
- 12) Herr Dr. Johann Gerdes, wegen der Stadt Güstrow,
Assessores zu dem Quartal-Gericht
- 13) Herr Dr. Friedrich Klatt, Rath und Fiecal,
- 14) Herr Heinrich Bilderback J.U.D.,
- 15) Herr Balthasar Klatt J.U.D.,
- 16) Herr Bernhard Faul J.U.D.,
- 17) Herr Reinhold v. Gehren J.U.D.,
- 18) Herr Samuel Kistmacher J.U.D.,
- 19) Herr Caspar Friedrich Koch J.U.D. allesamt Procuratores und Advocati,
- 20) Herr Ambrosius Emme,
- 21) Herr Johann Friedrich von Chemnitz, Protouotarii,
- 22) Herr Adolph Friedrich Thesand, Sekretarii,
- 23) Herr Adolph Friedrich Martens,
- 24) Herr Joachim Havemann,
- 25) Herr Nikolaus Fredenhagen,
- 26) Herr Adolph Friedrich Willebrand und
- 27) Herr Georg Stecher, Canzellisten.

Soweit der Chronist. In die Organisation des Gerichts haben uns die oben mitgetheilten Tatsachen und das angeführte Personenverzeichnis einen Einblick tun lassen.

Es wird uns jetzt obliegen, die Bedeutung der Verlegung des Gerichts nach Parchim für die Stadt klarzulegen.

Zunächst brachte das Gericht der Stadt einen Bevölkerungszuwachs von schätzungsweise fast 100 Personen: das war für das damals nur schwach bevölkerte Parchim eine nicht zu unterschätzende Anzahl. Diese Bevölkerungszunahme fiel um so mehr ins Gewicht, als es sich bei den Gerichtspersonen durchweg um gut besoldete Beamte handelte, die durch das von ihnen im Umlauf gesetzte Geld äußerst günstig auf das Geschäftsleben der Stadt einwirken mußten. Die diesbezügliche Einwirkung des Gerichts erkennen wir u. a. daran, daß sich der Buchdrucker Peter Schröder in Parchim niederließ und hier eine Druckerei gründete.¹⁵⁾ Allerdings bestand sie nur verhältnismäßig kurze Zeit (1670-1682), weil sich die auf das Gericht gesetzte Hoffnung nicht erfüllte. Schröder mußte nach Schwerin übersiedeln, weil er in Parchim seine Nahrung nicht fand.¹⁶⁾

Ebenso wie einen Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens können wir auch eine Verfeinerung der gesellschaftlichen Zustände Parchims durch die feingebildeten Gerichtsbeamten als sicher annehmen, Über die äußere Geschichte des Gerichts des Gerichtes läßt sich während seiner Parchimer Zeit nicht viel sagen. Beim Tode des Güstrower Herzogs Gustav Adolph trat eine Unterbrechung im Geschäftsgange ein, das Gericht wurde geschlossen und erst am 3. Februar 1697 wieder eröff-

net und nun allein im Namen des Schweriner Herzogs Wilhelm weitergeführt. Wegen dieser Besitznahme feierte man dann am 10. Februar im ganzen Lande ein Dankfest.¹⁷⁾

Leider war das Glück, welches die Stadt durch das Gericht genoß, nur von kurzer Dauer, indem schon seit dem Jahre 1707 die Verlegung nach Güstrow in Aussicht gestellt wurde. Zwar war die Übersiedlung des Instituts nach Parchim von vornherein als eine interimistische angekündigt worden, aber an eine Fortverlegung dachte schon nach einigen Jahren niemand mehr; denn das Gericht erlangte in Parchim bald einen Ruf und ein so hohes Vertrauen, wie nie zuvor. Da befahl Herzog Friedrich Wilhelm am 26. November 1707, das Gericht im folgenden Jahre nach Güstrow zu verlegen, um diese Stadt für den Verlust des Fürstenhofes durch das Aussterben der Güstrower Linie zu entschädigen.¹⁸⁾ Natürlich tat der Parchimer Rat alles, um das Gericht der Stadt zu erhalten, unterstützt von den Landständen und den Gerichtspersonen, die nur sehr ungern in eine Verlegung willigten. Die Parchimer Bürgerschaft, der es aus wirtschaftlichen Gründen natürlich besonders daran gelegen war, das Gericht hier zu erhalten, sandte sogar eine Deputation nach Schwerin, um die Aufhebung des Befehls vom Herzog zu erbiten, es war vergebens, denn auch der Güstrower Rat strebte mit allen Kräften darin, die Erfüllung des Versprechens zu erwirken. So mußte Parchim sich den Verlust gefallen lassen; alles was es erreicht hatte, war, daß die Übersiedlung erst im Sommer des folgenden Jahres (1708) vor sich ging. Erst am 9. Juni erging ein Rescript an Güstrow, am 15. Juni drei Wagen zur Abholung der Gerichtsakten nach Parchim zu senden. Am 10. Juli erfolgte die Eröffnung in Güstrow ohne besondere Feierlichkeit.

In den folgenden Jahren wäre es fast zur Rückverlegung nach Parchim gekommen. Karl Leopold sucht nämlich das Gericht nach Schwerin zu nehmen, um es so ganz in seine Gewalt zu bekommen gegen den Willen des Strelitzer Herzogs und der Landstände. Diese suchten vielmehr die Eröffnung in Parchim durchzusetzen und diese Stadt als immerwährenden Gerichtsort anerkannt zu sehen. Da sie auf gütlichem Wege ihr Ziel nicht erreichen konnten, kam es darüber zu einem Prozeß beim Reichsgericht, welches auch die Wiederherstellung des Gerichtes in Parchim befahl, indem es am 2. Mai 1735 folgenden Beschluß erließ:

Was das Land- und Hofgericht anbetriift, so ist ohne dem nicht tunlich dasselbe an einem solchen Ort zu legen, an welche sich seine von beiden Justizkanzleien befindet (was in Güstrow der Fall war). Ob nun gleich Ritter- und Landschaft Parchim aus denen an sich wohlbegründeten Ursachen vorgeschlagen, dieweil, nachdem Sternberg durch Brand verunglückt, zu Parchim alle Bequemlichkeit vor das Land- und Hofgericht verschafft werden, dasselbe auch nicht nur lange Zeit daselbst gewesen, sondern auch noch itzo ein gutes Teil Akten daselbst sicher aufbewahrt werden usw.¹⁹⁾

Des weiteren forderte man noch das Gutachten des Strelitzer Herzogs. Dies fiel nun gleichfalls zu Gunsten Parchims aus und so befahl das Reichsgericht unter dem 12. September 1736 endgültig die Wiedereröffnung in Parchim. Hier stieß die sofortige Aufnahme auf Schwierigkeiten, so daß es einstweilen in Güstrow eröffnet wurde. Diese Stadt hielt nun die Ausführung des Reichsgerichtsurteils immer weiter hin, bis es nach der Wegverlegung der Kanzlei von Güstrow 1748 ganz in Vergessenheit geriet.

Somit war der Verlust für Parchim endgültig gewesen, zum schweren Schaden seines Wirtschaftslebens. Man sieht deutlich, wie Parchim seitdem im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts mit reißender Schnelle immer tiefer sank bis zum

fast gänzlichen Verfall. Noch einmal (1818) nahm Parchim den höchsten Gerichtshof des Landes, damals das Oberappellationsgericht, in seinen Mauern auf, um es ebenfalls schon nach kurzer Zeit wieder zu verlieren (1840). Erst nach diesem schweren Schlag ist die Stadt in stetigem Aufsteigen geblieben und hat sich allmählich wieder zu ihrer alten Höhe emporgearbeitet.

Anmerkungen:

- 1) Die Geschichte des O. A. Gerichts ist zuletzt behandelt von Pohl, Rostock 1881
- 2) Eine kurze Geschichte des Land- und Hofgerichts stehe in Cleemanns Chronik, Seite 409-424
- 3) Cleemann, S. 416 und 476
- 4) Cleemann, S. 417
- 5) Beyer, Betrachtungen, S. 7
- 6) Cleemann, S. 417, Beyer, Betrachtungen, S. 7
- 7) Cleemann, S. 470. Dies Gebäude war bis 1847 Rathaus und von da bis zu seinem Abbruch Schulhaus
- 8) Cleemann, S. 418
- 9) Cordesius, S. 40
- 10) Cleemann, S. 418
- 11) Cleemann, S. 418
- 12) Cordesius, S. 40 ff
- 13) Cordesius war damals Pastor an St. Georg
- 14) Die Predigt erschien bald nachher in Rostock im Druck, s. Cleemann, Vorwort, S. 18, Nr. 4
- 15) Cleemann, S. 466
- 16) Die nähere Geschichte des Unternehmens siehe in der Arbeit von Dr. R. Schröder: Die Anfänge des Buchdrucks in Schwerin
- 17) Cleemann, S. 418 und 419
- 18) Ueber die Verlegung siehe Cleemann, S. 419, und Beyer, Betrachtungen, S. 7 ff
- 19) Siehe Miscellana historico-juridica-meckl. Bel. 1, 1747, Nr. 2 pag. 135 ff. Nach Beyer, S. 8 Anm.